Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 3

Artikel: Soll die Schweiz den Kellogg-Pakt unterzeichnen?
Autor: Reinhard, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329949

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soll die Schweiz den Kellogg-Pakt unterzeichnen?

Von *Ernst Reinhard.*

Am 27. August 1928 unterzeichneten in Paris die Bevollmächtigten Deutschlands, Frankreichs, Englands, Polens, Italiens, Japans, der Tschechoslowakei, Belgiens und der Vereinigten Staaten Nordamerikas den sogenannten Kellogg-Pakt, den Briand in Pakt von Paris umtaufte und dessen zwei bedeutendste Artikel so lauten:

> Art. 1. Die fünfzehn hohen, vertragschließenden Parteien erklären feierlich namens ihrer Völker, daß sie das Mittel des Krieges zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Nationen verurteilen und auf ihn als Instrument der nationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.
>
> Art. 2. Die hohen, vertragschließenden Parteien anerkennen, daß die Regelung oder Beilegung aller Streitigkeiten, welcher Art oder welchen Ursprunges sie auch immer sein mögen, die zwischen ihnen entstehen könnten, nie durch andere als durch friedliche Mittel gesucht werden soll.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung ließ Kellogg auch die andern Staaten zur Unterschrift einladen, auf solche Weise seinem Vertrag den von ihm gewünschten universalen Umfang gebend. Die an die Schweiz gerichtete Einladungsnote war vom 27. August datiert; schon am 30. August gab der Bundesrat eine vorläufige Antwort; er schrieb unter anderem:

> Ein Kollektivvertrag wie der Kellog-Pakt, der den Krieg als Mittel zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten verurteilt und ihn als Instrument der nationalen Politik in aller Form ächtet, ein Vertrag, der überdies den vertragschließenden Staaten zur Pflicht macht, die Beilegung aller Streitigkeiten, welcher Art sie auch sein mögen, auf friedlichem Wege zu suchen, konnte beim Bundesrat und beim Schweizervolk der günstigsten Aufnahme sicher sein. Der Verzicht auf den Krieg als Mittel zur nationalen Politik steht in völligem Einklang mit der hergebrachten Politik der Schweiz und ist tatsächlich schon in dem fundamentalen Staatsgrundsatz enthalten, den für sie die dauernde Neutralität darstellt. Der Gedanke, daß alle Streitigkeiten durch friedliche Mittel geregelt oder beigelegt werden sollen, entspricht auch durchaus der Anschauung, welche die Schweiz ihrerseits sich bemüht, in der Politik zu verwirklichen, die sie auf dem Gebiete des internationalen Schiedsgerichtswesens verfolgt.
>
> Der Bundesrat ist somit überzeugt, daß das aufmerksame Studium, dem er die Frage noch unterwerfen muß, ihn zweifellos dazu führen wird, den eidgenössischen Räten zu beantragen, ihn zur Erklärung des Beitrittes zu dem neuen Vertrage zu ermächtigen.

Im übrigen machte er auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich der Unterzeichnung eines Staatsvertrages, wie der Kellogg-Pakt unzweifelhaft einer ist, in der Bundesverfassung entgegenstellen. Wir werden aber damit rechnen können, daß

der Bundesversammlung im Dezember schon die entsprechende Botschaft des Bundesrates zugeht; die Parteien werden sich zu entscheiden haben. Nicht allen wird der Entscheid so leicht fallen wie der kommunistischen, die seit der Unterzeichnung durch Rußland keinen andern Weg mehr gehen kann, als ihn Rußland auch gegangen ist; die Sozialdemokratische Partei wird sich genau fragen müssen, welche Verpflichtungen für die Schweiz aus dem Kellogg-Pakt erwachsen.

Um die Frage richtig beantworten zu können, wird nicht übersehen werden dürfen, daß dem Kellogg-Pakt noch drei Auslegungen in besondern Noten mitgegeben sind. Es betrifft dies die Noten Chamberlains vom 19. Mai, Kelloggs vom 23. Juni und Briands vom 14. Juli 1928. Die Vorbehalte, die fast überall im Sinne einer Restriktion des Vertrages gemacht worden sind, betreffen folgende Punkte:

1. Der Verteidigungskrieg ist erlaubt.

2. Jeder Staat entscheidet selbst, ob er sich im Verteidigungskrieg befindet.

3. Wer einen der Vertragsstaaten angreift, geht aller Vorteile aus dem Vertrag verlustig; Briand sagt noch schärfer, daß die andern Staaten dem Vertragsbrecher gegenüber von allen Verpflichtungen entbunden wären. (Libérait de plein droit les autres puissances contractantes de leurs obligations vis-à-vis du contrevenant.)

4. Die Bestimmungen aus dem Völkerbund werden durch den Pakt nicht tangiert. Kellogg erklärt ausdrücklich, daß die Satzung und der Kellogg-Pakt nicht notwendig unvereinbar seien.

5. Die Locarno-Verträge werden als nicht im Widerspruch zum Kellogg-Pakt stehend erklärt; der Pakt biete vielmehr den Locarno-Staaten doppelte Sicherheit.

6. Ausdrücklich werden auch die Verträge, welche Frankreich mit den russischen Randstaaten und mit den Staaten der Kleinen Entente geschlossen hat, die sogenannten Neutralitätsverträge, durch den Pakt von Paris nicht eingeschränkt.

7. Außerdem hat Chamberlain in seiner Note vom 19. Mai den Vorbehalt gemacht, daß diejenigen Gebiete, welche das besondere Interesse Englands umfassen, vom Pakt nicht berührt werden dürfen; und da er sich in der Formulierung dieses Vorbehaltes darauf berief, daß auch die Vereinigten Staaten in allen Staatsverträgen den Vorbehalt gemacht hatten, daß jene Gebiete, welche die U. S. A. als unter der Monroe-Doktrin stehend betrachten, nicht einbezogen werden dürfen, so darf angenommen werden, daß

8. auch die U. S. A. das ganze unter dem Regime der Monroe-Doktrin stehende Gebiet, über dessen Begrenzung und Aus-

dehnung sie bis dahin allein entschieden haben, als nicht unter dem Kellogg-Pakt stehend betrachten. Dazu kommt, daß

9. alle kriegerischen Aktionen, denen man aber aus mancherlei Gründen nicht den Namen Krieg geben will, sondern die man mit den Worten Polizeiaktion, Intervention, Interposition bezeichnet, schon aus formaljuristischen Gründen nicht unter den Pakt fallen.

Diese neun Vorbehalte sind nun solcher Art, daß man sich die Frage vorlegen muß, welchen Wert denn der Pakt noch behält. Er hat eine Einschränkung formaljuristischer, aber doch sehr weitgehender und bedeutender Art erfahren, indem zunächst die Definition jener Kriege, welche den Pakt betreffen sollten, so eng gefaßt wurden, daß man sich ruhig fragen darf, was denn noch für Kriege möglich seien, die als Verstoß gegen den Pakt aufgefaßt werden könnten; denn daß jeder Krieg von einer gewandten Diplomatie zum mindesten in einen Verteidigungskrieg umgelogen werden kann, das ist eine so alte, fast verschimmelte Wahrheit, daß man sich scheut, überhaupt noch daran zu erinnern. Sein geographisches Bereich aber ist durch die mannigfaltigen Vorbehalte geopolitischer Natur derart eingeengt worden, daß man wiederum größte Mühe hat, sich überhaupt noch einen Flecken Erde vorzustellen, auf dem der Pakt noch volle Geltung haben könnte.

Für die Sozialdemokratie bilden nun diese Vorbehalte ganz gefährliche Fallstricke; am gefährlichsten wird der Vorbehalt wegen des Verteidigungskrieges. Unterschreibt sie den Pakt unter Anerkennung dieses raffinierten Vorbehaltes, dann wird sie damit rechnen müssen, daß man ihr den Wechsel, den sie unterschrieben hat, einmal zur Honorierung präsentieren wird; jede Regierung wird ihr nachweisen können, daß sie nur einen gerechten Verteidigungskrieg führe, und wenn er auch in Marokko sein sollte.

In Tat und Wahrheit liegt für die regierenden Parteien das Hauptgewicht der Bedeutung dieses Paktes nicht auf dem Verbot des Krieges, sondern auf der Erlaubnis des Verteidigungskrieges, welche nun durch so viele Noten, die als eigentliche Zusätze zum Vertrag zu werten sind, ausdrücklich und in sauberen Worten verbrieft ist. So ist es auch erklärlich, daß die U. S. A. durch ihren Staatssekretär Kellogg erklären ließen, der Pakt bedeute nun keineswegs, daß die U. S. A. abrüsten würden; und in logischer Konsequenz haben Briand und Chamberlain in der gleichen Zeit einen Geheimvertrag miteinander geschlossen, der sich als Abrüstungsvertrag zu geben suchte, in Wirklichkeit aber nichts anderes bedeutet, als daß man auf dem Wege der Umrüstung und Umgruppierung zu einer sehr erheblichen Aufrüstung zu gelangen sucht.

Allerdings ist der Wert dieser Noten völkerrechtlich durchaus nicht klar umrissen; man könnte sie eines Tages als in

Widerspruch zum Wortlaut des Vertrages stehend und für ihn von keinem Wert erklären; aber ebensogut kann man sie als dem Vertrag gleichwertig, ihn ausdeutend und ergänzend deklarieren. Welche Bedeutung man diesen Noten geben wird, das ist eine Frage, die sich letzten Endes nicht nach dem internationalen Recht, sondern nach der Macht entscheidet, welche der sich zum Richter aufwerfende Staat in die Wagschale zu senken hat. Die Großmächte haben diese Unklarheit absichtlich gewollt, weil das ihrem Spiel der größeren Macht völlig freien Raum läßt; ein kleiner Staat aber, der über keine Macht verfügt, muß immer eindeutig klar sagen, was er meint und was er will; und wenn er nicht darauf zählen kann, daß die Großmächte sich zu seiner Ansicht bekennen, so muß er doch von allem Anfang an sagen, daß er sich nur an das hält, was er wirklich unterschreibt, und daß alle Interpretationen und Erweiterungen, welche auf Schriftstücken stehen, die nicht seine eigene Unterschrift tragen, für ihn nichtig sind, und daß er sie ausdrücklich nicht anerkennt.

Wir haben nun nicht nur Grund, das gegenüber jener Taktik zu tun, die gerade auf dem Umweg über die interpretierenden Noten zu einer eigentlich legalisierten Institution des Krieges gelangen will, sondern vor allem auch gegenüber der englischen und der amerikanischen Monroe-Doktrin. Man stellt sich immer vor, als ob die Monroe-Doktrin einfach sage: Amerika den Amerikanern; aber das ist nur die simplizistische und sehr populäre Ausdeutung der Note des John Quincy Adams vom 2. Dezember 1823 an die Mächte der Heiligen Allianz; ihr Inhalt ist viel verzwickter, unklarer und unbestimmter, so daß selbst sehr gute Kenner, wie Dexter Perkins, darauf hinweisen mußten, wie sehr die Doktrin im Laufe der Jahre ihren eigentlichen Inhalt geändert habe; tatsächlich geht sie heute auch auf den Spuren des amerikanischen Dollar-Imperialismus — und wo immer der Dollar staatliche Macht zur Wahrung seiner Interessen verlangt, da ist die Monroe-Doktrin die willige Helferin gewesen. So sind die Philippinen- und die Hawaii-Inseln unter die Doktrin gekommen; so greift sie heute in die Mandschurei über; der Dollar hat schon eine starke Position in Europa, und niemand weiß, wann amerikanische Imperialisten auch Europa als Kolonie nicht amerikanischer Bürger, aber doch amerikanischer Dollars zu betrachten anfangen, und wann amerikanische Machtpolitik in einem Vertrag, der in seinen Begleitnoten auf die uneingeschränkten Rechte der Monroe-Doktrin hinweist, ein vortreffliches Instrument findet. Nicht umsonst wollen südamerikanische Staaten den Pakt gerade deswegen nicht unterschreiben, weil sie mit der Monroedoktrin nichts zu tun haben wollen; aber wenn für uns die Gefahr auch noch in bedeutend weiterer Ferne liegt als für diese südamerikanischen Staaten, so gebietet doch die einfachste Vorsicht, nicht einen Vertrag

abzuschließen, dessen Wirkung in der Zukunft unübersehbar sein könnte.

Ganz entschiedene Vorsicht aber ist dem Vorbehalte 3 gegenüber am Platz. Briand entbindet jeden Vertragsstaat einem Vertragsbrecher gegenüber aller seiner Pflichten. Bei der ganzen Art des Vertrages ist leicht zu übersehen, daß es nur die Machtpolitik sein wird, die den einen oder den andern Staat als vertragsbrüchig bezeichnet, demgegenüber jede Verpflichtung aufhört; aber schließlich ist es auch möglich, daß der Verurteilte nicht machtlos ist, sondern mit ebenso großer Wucht behauptet, daß nicht er, sondern der andere angegriffen und den Krieg verursacht habe. Im letzten Weltkrieg hat bekanntlich niemand angegriffen; selbst die Deutschen befanden sich in Notwehr, in der Verteidigung ihres Lebens, als sie Belgien überfielen. Und so wie es früher Päpste und Gegenpäpste gab, die sich gegenseitig in den Bann taten und alle mit der Exkommunikation bedrohten, welche sich noch irgendwie freundlich zum andern stellen, so mögen uns durch *zwei* Gegner aus dem Vertrage plötzlich Pflichten aufgebürdet werden, deren Schwere wir noch gar nicht ahnen. Wenn die Schweiz daher den Vertrag unterzeichnet, so wird sie es nur tun können, indem sie ausdrücklich ihre Neutralitätserklärung erneuert und darüber gar keinen Zweifel läßt, daß die Unterzeichnung dieses Vertrages weder eine Anerkennung der Interpretation des Herrn Briand, noch eine Aenderung ihrer aus eigenem Willen geschaffenen Neutralitätspolitik bedeute.

Sie darf sich aber nicht noch einmal in die Gefahr begeben, in der sie nun infolge der Zustimmung zum Artikel 435 des Versailler Vertrages heute schwebt. Sie hatte zu diesem Artikel ihre Erklärung abgegeben, Frankreich die seine; beide Noten sind dem Vertrage als Annex beigefügt worden; beide widersprechen sich in den wichtigsten Fragen; es ist für die französische Politik sehr verlockend, den Widerspruch einfach in der Weise des Makedonierkönigs Alexander mit dem Schwert zu lösen; Poincaré hat das durch die Vorschiebung der Zollgrenze an die politische Grenze auch schon getan. Bevor sie darüber Klarheit hat, darf sie nicht unterschreiben. Sie muß die Gefahren, die ihr durch die Annexnoten des Vertrages ganz unzweifelhaft drohen, vor der Unterzeichnung unschädlich machen; jedenfalls muß die Frage ihrer Neutralität unbedingt eindeutig abgeklärt werden. Sie darf die Ausdeutung einer derart wichtigen Bestimmung keinesfalls dem Machtspruch eines Mächtigern in kritischen Zeiten überlassen.

Muß die Politik des Staates hier eindeutig klar sein, so nicht minder die unserer Partei gegenüber dem Bürgertum. Das schweizerische Bürgertum muß von allem Anfang an wissen, daß wir das Spiel nicht mitmachen, auf dem Umweg über einen Kriegsächtungspakt zur Bewilligung größerer Militärkredite zu

kommen. Für uns gilt nur der Wortlaut der ersten zwei Artikel — und mit diesen machen wir Ernst. Wir helfen mit, den Kellogg-Pakt zu unterschreiben; aber wir verlangen, daß das Versprechen, das er bedeutet, unbedingt gehalten werde. Nach der Unterschrift werden wir verlangen, daß der Vertrag Wirklichkeit werde durch die Abrüstung.

Die Musy-Wahlen.

Von *Ernst Nobs.*

Seit achtzig Jahren gibt es schweizerische Nationalratswahlen, aber noch nie in dieser langen Zeit sind konservative Parteipolitiker dermaßen wie jetzt aus ihren kantonalen Refugien ausgerückt, um einen gesamtschweizerischen Wahlfeldzug durchzuführen unter bürgerlich-überparteilichen Parolen. Die dem Freisinn abgehende schweizerische Führung — sie liegt auch im Bundesrat in den Händen der Herren Musy und Motta! — stellten die Konservativen zur Verfügung. Seit dem Antimonopolsieg ist nicht nur das Ansehen, sondern auch das Selbstbewußtsein des Herrn Musy außerordentlich gewachsen, was sich namentlich in der eigenmächtigen Vorbereitung der landwirtschaftlichen Kredithilfe gezeigt hat, bei welcher der zuständige Departementschef (Schultheß) zunächst völlig umgangen worden ist. Wie Philipp Anton von Segesser vor sechzig Jahren einmal bei einer Departementsverteilung im luzernischen Regierungsrat gesagt haben soll, man täte am besten, alle fünf Departemente zu verakkordieren, und er nehme sie alle — und wie Benito Mussolini ebenfalls an jeder Hand ein paar Departemente hängen hat, so fühlt Herr Bundesrat Musy ungeahnte Kräfte in sich, seit der Bundesrat mit der einhelligen Zustimmung von Freisinnigen und Konservativen im ganzen Lande ihm (in Anerkennung seiner persönlichen Verdienste an der Verwerfung des Getreidemonopols!) die Getreideversorgungsfrage überwiesen hat. Wer Volksabstimmungen macht wie jene, der muß auch Wahlen fertigbringen! Wie wäre es, die in der Monopolkampagne siegreichen Methoden und die nicht minder wirkungssicheren Parolen auch einmal in einem Wahlkampf auf ihre Anwendbarkeit hin auszuproben?

Es kam dazu, daß die Konservativen bei den Nationalratswahlen des Herbstes 1925 zwei Mandate verloren hatten und gleichzeitig des zweiten Fraktionsranges verlustig gegangen waren. Das durfte nicht so weiter gehen. Wie der Berner Korrespondent des «Vaterlandes» unmittelbar nach den Wahlen 1925 dargelegt hatte, standen aber die Aussichten der Klerikalen für 1928 viel günstiger. Für sieben Kantone rechnete man gute Gewinnchancen aus. Es mußte eine breit angelegte Offensive von